

Vorgesehene Änderungen im SGB II-Optimierungsgesetz

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Personengruppe	Aussagen zur Quantität der Personengruppe
A. Verbesserung der Eingliederung und Optimierung des Leistungsrechts			
A.1	<p>Sofortangebot für Kunden ohne bisherigen Leistungsbezug</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Überprüfung der Arbeitsbereitschaft von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen und zuvor weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB III bezogen haben.</p> <p>Um Arbeitslosigkeit bereits im Ansatz zu bekämpfen, ist es notwendig, dass für jeden und jede, der oder die einen Erstantrag ohne vorherigen Leistungsbezug stellt, sofortige Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden. Dazu sollte - soweit möglich - in einem ersten Schritt bereits bei Antragstellung eine Leistung zur Eingliederung angeboten werden.</p>	<p>Hilfesuchende, die erstmalig Leistungen beantragen und zuvor weder Leistungen nach dem SGB III noch nach dem SGB II bezogen haben und daher in der Regel auch bisher keine eingliederungsunterstützenden Leistungen erhalten haben. Die frühzeitige Unterbreitung von Eingliederungsangeboten ist ein geeignetes Mittel, die Bereitschaft des Hilfesuchenden zur Arbeitsaufnahme zu überprüfen.</p>	<p>Hierzu ist noch keine belastbare Schätzung möglich; die vorhandene Statistik enthält viele Unwägbarkeiten. Als ungefähre Größenordnung kann man 750.000 Personen angeben, aber diese Zahl kann sich noch stark ändern, wenn bessere statistische Informationen vorliegen.</p>
A.2	<p>Vollfinanzierung der <u>Aktivierungshilfen</u> für erwerbsfähige, hilfebedürftige Jugendliche durch den SGB II-Träger</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Nutzung des Instruments der Aktivierungshilfe auch für Jugendliche im Rechtskreis des SGB II.</p>	<p>Erwerbsfähige hilfebedürftige Jugendliche, die mit niedrigschwelligen Angeboten an eine Berufsausbildung oder Ar-</p>	<p>Geschätzt: 1.000 Teilnehmer im Jahresdurchschnitt</p>

	<p>Derzeit ist über § 16 Abs. 1 SGB II bei den Aktivierungshilfen gem. §§ 240 Nr. 2, 241 Abs. 3 a, 243 Abs. 2 SGB III eine Kofinanzierung durch eine mindestens 50 %ige Beteiligung eines Dritten erforderlich. Der Träger der Grundsicherung hat nach der Philosophie des SGB II umfassende Leistungen zu erbringen, um Hilfebedürftigkeit zu beseitigen. Für Aktivierungshilfen (einziges ausdrückliches niedrigschwelliges Angebot im SGB II) braucht er einen Finanzierungspartner. Im Falle des SGB III ist das üblicherweise die Kommune – Bereich Jugendamt, finanziert aus SGB VIII- Mitteln Kinder- und Jugendhilfe. Wegen der Nachrangigkeit des SGB VIII gegenüber SGB II, können die Kommunen daher nicht Kofinanzierungsmittel einsetzen, so dass das Förderinstrument nicht zugunsten Jugendlicher aus dem Rechtskreis des SGB II einsetzbar ist.</p>	<p>beitsaufnahme herangeführt werden sollen</p>	
<p>A.3</p>	<p>Übermittlung vermittlungsrelevanter Daten an den zugelassenen kommunalen Träger</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Agentur für Arbeit soll dem zugelassenen kommunalen Träger alle vermittlungsrelevanten Daten von vormaligen Leistungsbezieher nach dem SGB III übermitteln.</p> <p>Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass beim Übergang ehemaliger Arbeitslosengeld-Bezieher ins System der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bundesagentur für Arbeit dem zugelassenen kommunalen Träger die im Einzelfall erforderlichen Daten übermitteln darf. Erforderlich ist insbesondere die Übermittlung von Daten über zuvor im Rechtskreis des SGB III erbrachte Vermittlungsleistungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wie z.B. Maßnahmen zur Eignungsfeststellung, Vermittlungsangebote und den Eintritt von Sperrzeiten. Die Übermittlung soll – unter Berücksichtigung der Kapazitäten der EDV-Systeme der Bundesagentur für Arbeit - in Form von personenbezogenen Datensätzen erfolgen. Die</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung</p>	

	Übermittlung umfassender leistungsrechtlicher Informationen ist regelmäßig nicht erforderlich.		
A.4	<p>Gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften mit eheähnlichen Gemeinschaften bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung.</p> <p>Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, die nicht eingetragen sind, sollen ebenfalls Partner einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II sein. Ihr Einkommen wird wie bei heterosexuellen eheähnlichen Partnerschaften im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt. Die derzeitige erhebliche Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung gegenüber Ehepartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, aber auch Partnern einer gleichgeschlechtlichen <u>eingetragenen</u> Lebenspartnerschaft wird korrigiert.</p> <p>Umprogrammierung in A2LL erforderlich, Zeitbedarf muss geklärt werden.</p>	Gleichgeschlechtliche Partner, die in einer Lebensgemeinschaft leben, jedoch nicht nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragen sind.	Derzeit nicht quantifizierbar Die zur Verfügung stehenden Daten aus dem Mikrozensus 2003 bieten keine geeignete Grundlage für eine Quantifizierung.
A.5	<p>Eheähnliche Gemeinschaften</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Beweislastumkehr bei Beurteilung der Frage, ob eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft vorliegt.</p>	Personen, die tatsächlich mit einer anderen Person so zusammenleben, dass sie bei objekti-	Die Wirkung der Gesetzesänderung kann nicht abgeschätzt werden. Die Zahl

	<p>Es wird vermutet, dass eine eheähnliche oder eine lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft besteht, wenn eine hilfebedürftige Person mit einer anderen Person auf Dauer in einer Wohnung zusammen lebt oder der Wohnraum gemeinsam genutzt wird und bei verständiger Würdigung der Lebensumstände davon auszugehen ist, dass die Partner füreinander eintreten. Die bloße Behauptung, dass eine Einstandsgemeinschaft nicht bestehe, reicht zur Widerlegung der Vermutung nicht aus.</p>	<p>ver Betrachtung eine Bedarfsgemeinschaft bilden, dies jedoch bisher verneinen.</p>	<p>der zusätzlich ermittelten nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird aber sicher unter 10.000 liegen. (wobei in einem Teil dieser Fälle eine Bedarfsgemeinschaft aus dem Alg II - Bezug fallen würde, in einem Teil eine Bedarfsgemeinschaft um ein weiteres Mitglied vergrößert würde bei gleichzeitiger Verringerung der Gesamtleistungshöhe.)</p>
<p>A.6</p>	<p>Berücksichtigung von Pflegegeldleistungen nach dem SGB VIII als Einkommen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Bei Personen, die für mehr als ein Kind Pflegegeld erhalten, wird vermutet, dass sie die Kinderpflege zumindest teilweise erwerbsmäßig betreiben und insoweit bei der Arbeitsuche eingeschränkt sind. Daher soll Pflegegeld ab dem 2. Kind zumindest teilweise als Einkommen berücksichtigt werden.</p> <p>Das Pflegegeld nach dem SGB VIII, das für die Betreuung und Erziehung (fremder) Kinder gezahlt wird, ist Einkommen im Sinne des § 11 SGB II, soweit es eine Anerkennung für den erzieherischen Einsatz darstellt. Der Betrag für den erzieherischen Einsatz wird derzeit nach den aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit 202,- Euro pro Kind und Monat bewertet.</p>	<p>Pflegefamilien, die hilfebedürftig nach dem SGB II sind.</p>	<p>Lt. BMFSF erfolgt keine statistische Erhebung zur Anzahl von Pflegefamilien, die Alg II beziehen.</p> <p>BMFSFJ führt hierzug grundsätzlich aus, dass Pflegeeltern generell auch hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse beurteilt und als geeignet befunden werden müssen. Daher kommen in der Regel bei</p>

	<p>Es soll in § 11 SGB II eine Vorschrift aufgenommen werden, nach der der Teil des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gezahlt wird, wie folgt anzurechnen ist: Das Pflegegeld für das erste Pflegekind wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Das Pflegegeld für das zweite Kind und dritte Kind wird je zur Hälfte, für das vierte und fünfte Kind wird das Pflegegeld je zu 75% als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Ab dem sechsten Pflegekind wird das Pflegegeld voll als Einkommen angerechnet.</p>		<p>der Begründung eines Pflegeverhältnisses keine Dauerarbeitslosen Personen als Pflegepersonen in Betracht.</p> <p>Frühere Schätzungen (Anfang 2005) von Pflegeelternverbänden gehen daher von ca. 2000 Pflegepersonen aus, die ALG II Ansprüche geltend machen.</p> <p>Diese Zahl ist nach fachlicher Einschätzung deutlich zu niedrig. Offensichtlich wird verkannt, dass eben Verhältnisse beurteilt und als geeignet befunden werden müssen, kommen in der Regel bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses keine Dauerarbeitslosen Personen als Pflegepersonen in Betracht</p>
--	---	--	--

<p>A.7 Vermögensfreibeträge</p>	<p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Erhöhung des Freibetrages für Altersvorsorge bei gleichzeitiger Senkung des Grundfreibetrages um den gleichen Betrag.</p> <p>Die vorgesehene Änderung in den Vermögensfreibeträgen ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarung. Vorgesehen ist eine Senkung des Grundfreibetrages von derzeit 200 € auf 150 € pro Lebensjahr mit einer Senkung der Höchstbegrenzung auf 3100 € und eine entsprechender Erhöhung des Altersvorsorgefreibetrages von derzeit 200 € auf 250 € pro Lebensjahr mit einer Erhöhung der Höchstbegrenzung auf 16 250 €.</p> <p>Darüber hinaus soll der Vermögensfreibetrag von Kindern entsprechend abgesenkt werden, um zu so zu verhindern, dass bei einem Teil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ungenutzte Freibeträge der Kinder als Kompensation genutzt werden.</p> <p>Mit diesem Vorschlag würde dem Anliegen, Vermögen zielgerecht für die Altersvorsorge freizulassen, stärker entsprochen.</p> <p>Eine weitere Steigerung des Vermögensfreibetrags ist mit den Grundsätzen einer Fürsorgeleistung, die aus dem allgemeinen Steueraufkommen getragen wird, nicht vereinbar. Die bereits heute geschützten Vermögen sind höher als die durchschnittlichen Vermögen eines Teils der die Steuermittel aufbringenden Erwerbstätigen. Dabei kann unterstellt werden, dass für einen 50-jährigen Hilfebedürftigen Vermögen von etwa 25.000 Euro anrechnungsfrei sind. Aus der EVS 2003 ist abzulesen, dass 56,3 % aller Haushalte in Deutschland über Nettogeldvermögen von bis zu 25.000 Euro, 35,3 % sogar nur über Nettogeldvermögen von bis zu 10.000 Euro verfügen.</p>	<p>Hilfesuchende bzw. hilfebedürftige Personen, die über Vermögen verfügen</p>	<p>Dieser Vorschlag führt zu einer Verringerung der Zahl der Hilfebedürftigen, da die Summe aller Vermögensfreibeträge unverändert bleiben soll, aber die Anforderungen an die Freistellung des Vermögens strikter werden (Ausschluss der vorzeitigen Verwertung bei Altersvorsorgeverträgen). Es kann davon ausgegangen werden, dass weniger als 10.000 Bedarfsgemeinschaften hiervon betroffen sind.</p>
--	---	--	--

<p>A.8</p>	<p>Bedarfsdeckende Ausgestaltung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe für Härtefälle</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Bedarfsdeckende Ausgestaltung des BAföG, um Aufstockungsleistungen aus dem SGB II überflüssig zu machen.</p> <p>Mit Einführung des SGB II ist ein Strukturproblem innerhalb der Ausbildungsförderung - sowohl im BAföG als auch in der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für betriebliche Auszubildende - deutlich geworden. Es werden den Auszubildenden - gemessen an den Standards der Sozialhilfe - nicht immer existenzsichernde Mittel zur Verfügung gestellt, insbesondere nicht für Wohnkosten. Vor Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde den Betroffenen aus Mitteln der Sozialhilfe ein Zuschuss gezahlt. Im SGB II kommt nur in besonderen Härtefällen die Zahlung eines Darlehens in Betracht, ein Zuschuss wie in der Sozialhilfe würde Sozialversicherungspflicht und damit die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen auslösen.</p> <p>Es wird daher geprüft, wie die Leistungen zur Ausbildungsförderung nach SGB III und BaföG so ausgestaltet werden können, dass eine vollständige Bedarfsdeckung durch die Ausbildungsförderung sichergestellt ist. Ein Aufstockung durch SGB II Leistungen erfolgt dann nicht.</p> <p>Die Regelung ist derzeit in Erörterung mit dem BMBF.</p>	<p>Folgende Personengruppen sind betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auszubildende, Schüler und Studenten in förderungsfähiger Ausbildung, die mit ihren Alg II beziehenden Eltern in einem Haushalt leben.• Auszubildende, Schüler und Studenten in förderungsfähiger Ausbildung, die auswärtig untergebracht sind und deren ausbildungsfördernde Leistungen aufgrund der Pauschalierung dieser Leistungen nicht ausreichen um ihren Bedarf zu decken.• Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	<p>Eine umfassende statistische Erfassung der Personengruppen nach den beschriebenen Merkmalen erfolgt nicht.</p> <p>Lediglich für den Bereich der Schülerförderung nach dem Bafög können Angaben gemacht werden:</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen im Bafög führen voraussichtlich zu einer Zunahme der geförderten Schüler um 20.000 im Jahr 2006.</p> <p>Auswirkungen auf den Bereich der SGB II Leistungserbringung lassen sich derzeit nicht darstellen. Bei vollständiger Umsetzung der Koalitionsvereinbarung verbleiben nur noch wenige Auszubildenden, insbesondere Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen, im SGB II.</p>
-------------------	--	--	--

<p>A.9 Aufstocker</p>	<p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Beseitigung von Schnittstellen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, die gleichzeitig einen Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II haben.</p> <p>Aufstocker beziehen ergänzend zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III Leistungen der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II), wenn das Arbeitslosengeld zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Für die Aufstocker gelten sowohl die Regelungen des SGB III für die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld als auch die Vorschriften des SGB II für die aufstockende Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II (z.B. Mitwirkungspflichten, Zumutbarkeitsregelungen, Sanktionen bei Meldeversäumnis oder Arbeitsablehnung). Deshalb stellt sowohl eine Zuordnung der Aufstocker zum SGB II-Bereich als auch deren ausschließliche Zuordnung zum SGB III-Bereich wegen der damit verbundenen Probleme für den jeweils anderen Bereich keine zufrieden stellende und verwaltungsvereinfachende Lösung dar.</p> <p>Die Lage der Aufstocker soll dadurch verbessert werden, dass die Leistungsträger zur Zusammenarbeit verpflichtet, Doppelzuständigkeiten soweit wie möglich vermieden und gegenseitige Informationspflichten begründet werden.</p>	<p>Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld (I) und ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen.</p>	<p>Anzahl der Aufstocker im Juli 2005: geschätzt: ca. 141.000</p>
<p>A.10 Kinderzuschlag</p>	<p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Schaffung eines Wahlrechts zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag.</p>	<p>Familien, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II <u>und</u> befristeten Zuschlag hätten, aber keine</p>	<p>Von Januar bis Dezember 2005 wurden 53.570 Anträge auf Kinderzuschlag be-</p>

<p>Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und der Bezug von Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag nach § 24 SGB II (beim Übergang von Arbeitslosengeld zu Leistungen der Grundsicherung des SGB II) schließen sich gegenseitig aus. Hierdurch kann es zu Schlechterstellungen bei Familien kommen, die auf den Kinderzuschlag als vorrangige Leistung verwiesen werden und dementsprechend nicht mehr den befristeten Zuschlag in Anspruch nehmen können. Es soll deshalb den Betroffenen ein Wahlrecht eingeräumt werden, so dass auch der Bezug von Arbeitslosengeld II mit befristetem Zuschlag möglich sein soll, obwohl die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag gegeben sind. Dieses Wahlrecht soll in einer Änderung des § 6a BKGG umgesetzt werden.</p> <p>Flexibilisierung der Mindesteinkommensgrenze</p> <p>Für den Bezug von Kinderzuschlag muss eine gesetzlich definierte Mindesteinkommensgrenze erreicht werden. Die Eltern müssen mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können. Damit sie nicht nur wegen der Kinder hilfebedürftig im Sinne des SGB II werden, wird ihnen ein Kinderzuschlag ausgezahlt. Einige Hilfebedürftige würden es vorziehen, auf das ihnen zustehende Arbeitslosengeld II zu verzichten und statt dessen Kinderzuschlag beziehen zu können, auch wenn sie dadurch finanziell etwas schlechter gestellt sind. Die Mindesteinkommensgrenze des Kinderzuschlags soll deshalb flexibilisiert werden. Auch diese Änderung soll im § 6a BKGG vorgenommen werden.</p>	<p>Leistungen nach SGB II erhalten, weil sie Anspruch auf den vorrangigen Kinderzuschlag haben. Es gibt Fälle, in denen der befristete Zuschlag so hoch ist, dass die Familie mit Alg II und Zuschlag finanziell besser gestellt wäre als mit dem vorrangigen Kinderzuschlag.</p> <p>Familien, deren Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG zu erreichen, bei denen jedoch die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG durch die Gewährung von Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld vermieden wird, können künftig den Kinderzuschlag erhalten.</p> <p>Familien bei denen Einkommen oder Vermögen weder ausreicht, die Mindesteinkommensgrenze nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG zu erreichen, noch zusammen mit Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG zu vermeiden, können</p>	<p>willigt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, wie häufig das Wahlrecht zum Verzicht auf den Kinderzuschlag, um den höheren befristeten Alg II-Zuschlag zu erhalten, ausgeübt werden könnte. Denkbar scheint eine Größenordnung von 5.000 Fällen im Jahr. Das BMFSFJ gibt an, dass die geplanten Flexibilisierungen der Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag zu einer Erhöhung der Bezieher von Kinderzuschlag auf 195.000 führen werde. Diese Schätzung ist überraschend hoch; die Zahl sollte vertraulich behandelt werden. Falls BMFSFJ mit dieser Schätzung Recht hat, würde dies auch zur Folge haben, dass das Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und höherem befristeten Alg II-Zuschlag eine deutlich größere Bedeutung gewinnen würde als eben angegeben.</p>
---	--	--

		künftig Kinderzuschlag erhalten, wenn sie erklären, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nicht zu beanspruchen und zu erhalten.	
A.11	<p>Erweiterung der Anwendbarkeit von Arbeitgeberleistungen im SGB III</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Alle Arbeitgeberleistungen nach dem SGB III sollen auch im Rechtskreis des SGB II anwendbar sein.</p> <p>Im Hinblick auf die volle Eröffnung der Arbeitgeberleistungen des Fünften Kapitels in § 16 SGB II sollte auch in § 22 Abs. 4 SGB III auf das Fünfte Kapitel insgesamt Bezug genommen werden.</p>	Alle Arbeitgeber, die Eingliederungsleistungen für die Aus- und Weiterbildung von nicht behinderten, behinderten und schwerbehinderten Arbeitsuchenden nach dem SGB II beantragen.	Die Zahl der Arbeitgeber wird nicht erfasst. Im Jahr 2005 hat die BA 10.266 schwerbehinderte und 4.026 behinderte Menschen mit Eingliederungszuschüssen und Probebeschäftigungen gefördert. Eine Zuordnung zu den Rechtskreisen ist statisch nicht möglich
A.12	<p>Anpassung der Zuständigkeit für Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Übernahme der Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen von behinderten Leistungsbeziehern nach dem SGB II</p> <p>Teilnahmekosten bei besonderen Maßnahmen zur Förderung der</p>	Behinderte hilfebedürftige Menschen, bei denen während der Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen weitere Aufwendungen wegen Art und Schwere	Sehr kleine Personengruppe

	<p>Teilhabe erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger können nur unvollständig nach dem SGB II erbracht werden, weil in § 16 SGB II die Regelungen des § 109 SGB III unvollständig und § 111 SGB III überhaupt nicht berücksichtigt sind. Die hier bestehenden Schnittstellen sind zu beseitigen. Eine derartige Regelung stellt im SGB II eine Teilnahmekostenerstattung nach einheitlichen Grundsätzen sicher.</p>	<p>der Behinderung unvermeidbar entstehen sowie Kosten für Sonderfälle der Unterkunft und Verpflegung.</p>	
<p>A .13</p>	<p>Stellung von Behinderten</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der Mehrbedarfe für Behinderte an die entsprechenden Vorschriften des SGB XII.</p> <p>a) Mehrbedarf für Behinderte nach § 21 Abs. 4 SGB II</p> <p>Im SGB XII erhalten Behinderte mit Eingliederungsleistungen in allgemeiner Schulausbildung ab dem 15. Lebensjahr einen Mehrbedarf. Im SGB II ist die Regelung derzeit konträr: Der Mehrbedarf kann bis zum 14. Lebensjahr gewährt werden, danach nach der Regelung des § 28 aber nur für Nicht-Erwerbsfähige. Es ist daher eine Angleichung der Regelung des § 21 Abs. 4 / § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB II an die Regelung des § 30 Abs. 4 SGB XII erforderlich.</p> <p>Zudem ist eine Überprüfung erforderlich, ob der mit der Anknüpfung des Mehrbedarfs für Behinderte an die Teilhabeleistungen verfolgte Zweck erreicht wurde.</p>	<p>Behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII erhalten.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>16jähriger erwerbsfähiger Hilfebedürftiger Schüler, der eine Blindenschule besucht und daher Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhält.</p>	<p>Aufgrund von Anhaltspunkten aus der früheren Sozialhilfestatistik wird mit einer Größenordnung von ca. 2000 gerechnet.</p>

	<p>b) Mehrbedarf für Behinderte (analog § 30 Abs. 1 SGB XII)</p> <p>Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen wird zur Zeit in analoger Anwendung des § 30 Abs. 1 SGB XII ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung für nicht erwerbsfähige Bedarfsgemeinschaftsmitglieder gewährt, wenn diese einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen. Dieser Mehrbedarf sollte in § 21 SGB II zur Klarstellung aufgenommen werden.</p>	<p>Nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, wenn diese einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G besitzen (Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen aufgrund gesundheitlicher Merkmale)</p>	<p>Bei diesem Regelungsvorschlag handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung der bisher durch Weisungslage bestimmten Vollzugspraxis.</p>
<p>A.14</p>	<p>Klarstellung im Sozialgeldbereich</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben.</p> <p>Die in § 28 SGB II enthaltene Formulierung „Nicht erwerbsfähige Angehörige.....erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben“ führt zu Missverständnissen, wenn das Sozialgeld niedriger ist als das Alg II oder wegen der schärferen Vermögensanrechnung gar nicht gezahlt wird. Es ist daher klarzustellen, dass „Nicht erwerbsfähige Angehörige Sozialgeld erhalten, wenn sie dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben“.</p>	<p>Nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.</p>	<p>Bei diesem Regelungsvorschlag handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung der bisher durch Weisungslage bestimmten Vollzugspraxis.</p>

	<p>Außerdem ist das Wort „Angehörige“ durch das Wort „Personen“ zu ersetzen, denn bei Partnern oder Lebenspartnern handelt es sich nicht zwingend um Angehörige. Entscheidend ist aber, dass alle nicht erwerbsfähigen Personen, die mit in der BG leben, Anspruch auf Sozialgeld haben sollen.</p>		
A.15	<p>Ausgeschlossene Personenkreise</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Der Bezug von Beamtenpensionen und Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung schließen einen Bezug von SGB II-Leistungen aus.</p> <p>§ 7 Abs. 4 SGB II schließt Personen, die eine Altersrente beziehen, vom Anspruch aus. Der gleiche Ausschluss muss auch für Personen gelten, die vergleichbare Ruhestandsleistungen beziehen (z.B. Beamte im Ruhestand). Ggf. kommt eine Anlehnung an die Formulierung des § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III in Betracht.</p>	<p>Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die eine Altersrente, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine Pension wegen Alters beziehen.</p>	<p>Bei diesem Regelungsvorschlag handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung der bisher durch Weisungslage bestimmten Vollzugspraxis.</p>
A.16	<p>Stationäre Einrichtungen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass nur diejenigen Personen in stationären Einrichtungen (z.B. Einrichtungen der Suchthilfe, Psychatrien, usw.) als erwerbsfähig gelten (und Leistungen der Grundsicherung beziehen können), die nach sechs Monaten voraussichtlich</p>	<p>Die Regelung betrifft alle erwerbsfähigen Personen in stationären Einrichtungen.</p>	<p>Eine Quantifizierung ist wegen der unterschiedlichen Personengruppen und Fallgestaltungen nicht möglich.</p>

	<p>wieder arbeiten können. In der Praxis wird die sechs-Monats-Prognose selten geprüft, so dass auch offensichtlich dauerhaft Erwerbsunfähige Leistungen nach dem SGB II erhalten.</p> <p><u>1. Medizinische und psycho-soziale Einrichtungen</u> Bei der Anwendung der Regelung zum Ausschluss bei Aufenthalt in stationären Einrichtungen traten verschiedene Probleme auf. Zunächst ist die Tatsache, dass es sich um eine Prognoseentscheidung handelt, durch Einfügung des Wortes „voraussichtlich“ klarzustellen. Denn es ist nicht gewollt, dass weitere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen sind, wenn schon zu Beginn der Unterbringung in einer stationären Einrichtung klar ist, dass die Unterbringung länger als sechs Monate dauert und daher eine Eingliederung in Arbeit nicht möglich ist.</p> <p><u>2. Häftlinge</u> Probleme traten außerdem bei Inhaftierten auf. Es wird eingewandt, dass es sich bei einer Inhaftierung nicht um eine „stationäre Einrichtung“ handelt. Folge wäre ein SGB II-Anspruch eines Inhaftierten, solange wie er erwerbsfähig ist. Es ist daher gesetzlich klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen – und für wie lange – Inhaftierte Anspruch auf SGB II-Leistungen haben sollen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der stationären Einrichtung im Sinne des SGB II zu definieren.</p>	<p>Insbesondere betroffene Personengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungslose, die in stationären Einrichtungen leben • Suchtkranke • Personen während einer vollstationären Rehabilitationsmaßnahme z. B. nach einem Unfall <p>Personen in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung. Die größte Gruppe bilden hierbei die Untersuchungsgefangenen. Strafgefangene sind in der Regel nicht betroffen, da vom Vollzug von Haftstrafen mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten in der Regel abgesehen wird.</p>	<p>Nach groben Schätzungen sind jahresdurchschnittlich ca. 6.000 Untersuchungsgefangene betroffen.</p>
<p>A.17</p>	<p>Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Weiterfinanzierung von Eingliederungsmaßnahmen, auch bei</p>	<p>Erwerbsfähige Hilfebedürftige, bei denen während der Teilnah-</p>	<p>Potentiell sind von der Regelung alle erwerbsfähigen</p>

	<p>zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfebedürftigkeit.</p> <p>§ 16 Abs. 4 SGB II sollte weiterentwickelt werden. Derzeit ist die Weiterfinanzierung einer Eingliederungsmaßnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit nur möglich, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme absolviert sind. Die Einschränkung hinsichtlich der Dauer der bereits absolvierten Maßnahme sollte flexibilisiert werden. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei zwischenzeitlichem Wegfall der Hilfebedürftigkeit, die Eingliederungsmaßnahme unabhängig von der bisherigen Dauer der Maßnahmeteilnahme weiter zu fördern, um die Hilfebedürftigkeit (der gesamten Bedarfsgemeinschaft) nachhaltig zu beseitigen. Die Förderung sollte in Form einer Darlehensgewährung möglich sein.</p>	<p>me an einer Eingliederungsmaßnahme, die noch nicht zu zwei Dritteln absolviert ist, die Hilfebedürftigkeit und damit auch der Anspruch auf Eingliederungsleistungen entfällt.</p>	<p>Hilfebedürftigen betroffen, die sich in einer Eingliederungsmaßnahme befinden. Im Jahr 2005 sind rund 1.700.000 Personen in eine Eingliederungsmaßnahme eingetreten. Aussagen zu voraussichtlichen Eintritten in 2006 lassen sich derzeit nicht treffen. Häufiger Anwendungsfall der Regelung wird die Weiterfinanzierung einer Weiterbildungsmaßnahme sein, da hier in der Regel ein großes Interesse des Betroffenen an der Weiterführung der Maßnahme besteht. In 2005 sind insgesamt rund 69.000 Personen in eine Weiterbildungsmaßnahme eingetreten. Es ist jedoch nicht quantifizierbar, in wie vielen Fällen die Hilfebedürftigkeit während der Maßnahmedauer wegfallen kann.</p>
<p>A.18</p>	<p>Klarstellungen zum befristeten Zuschlag</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Mit der Klarstellung soll verhindert werden, dass ausschließlich aufgrund des befristeten Zuschlags Hilfebedürftigkeit eintritt. Bei Zerfall einer Bedarfsgemeinschaft ist der Zuschlag neu fest-</p>	<p>Die Änderungen in Nummern 1 bis 3 betreffen alle Bedarfsgemeinschaften, die den befristeten</p>	<p>Rund 500.000 Bedarfsgemeinschaften erhalten den Zuschlag.</p>

<p>zusetzen.</p> <p>Durch eine Änderung von § 19 S. 1 SGB II ist klarzustellen, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil von Arbeitslosengeld II ist, sondern zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird. Mit dieser Klarstellung wird erreicht, dass die Hilfebedürftigkeit und damit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht durch den Zuschlag allein begründet werden kann.</p> <p>2. Der Zuschlag wird einmalig beim Wechsel vom Arbeitslosengeld (I) unverändert festgesetzt. Spätere Änderungen wirken sich bis auf die Fälle, in denen eine Bedarfsgemeinschaft auseinander fällt, nicht auf die Höhe des Zuschlags aus. Mit der grundsätzlichen Unveränderbarkeit des Zuschlags werden unplausible Ergebnisse vermieden.</p> <p>Wäre der Zuschlag veränderbar, so würde beispielsweise eine Erhöhung des Bedarfes der Bedarfsgemeinschaft aufgrund der Geburt eines Kindes bei ansonsten gleich bleibenden Verhältnissen der Zahlbetrag Alg II höher ausfallen, der Zuschlag damit aber geringer werden oder entfallen. Bei Verringerung des Zahlbetrages wegen der Berücksichtigung von Einkommen aufgrund einer Arbeitsaufnahme während des Leistungsbezuges würde sich eine Erhöhung des Zuschlages ergeben.</p> <p>3. Klarstellung, dass die Begrenzung des Zuschlags in § 24 Abs. 3 im ersten und zweiten Jahr gilt.</p> <p>4. Bei ehemaligen Soldaten auf Zeit hat BMVg vorgeschlagen, eine Regelung in das Soldatenversorgungsgesetz aufzunehmen, nach der der Bezug von Übergangsgebühren nach dem SVG dem Bezug von Arbeitslosengeld gleichgestellt wird. Dem Vorschlag wird Rechnung getragen.</p>	<p>Zuschlag erhalten.</p> <p>Von der Änderung in Nummer 4 sind ehemalige Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von über 6 Jahren betroffen, die nach dem Ende des Bezuges von Übergangsgebühren Arbeitslosengeld II beziehen.</p>	<p>Nach Angabe des BMVg ist jährlich mit ca. 3.000 Fällen zu rechnen.</p>
---	--	---

<p>A.19</p>	<p>Babyerstaussstattung</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Gewährung einer Pauschale für Babyerstaussstattung (z.B. für Kinderwagen, Stilleinlagen).</p> <p>Von der Bundesstiftung Mutter und Kind wurde kritisiert, dass es eine uneinheitliche Rechtsanwendung in Bezug auf die Babyerstaussstattung gibt. Streitig ist insbesondere, ob die Finanzierung eines Kinderwagens über die Erstaussstattung der Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) möglich ist oder aus der Regelleistung finanziert werden muss. Da der Wortlaut der § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nicht eindeutig ist, sollte klargestellt werden, dass eine Babyerstaussstattung auch über die Babybekleidung hinaus als einmalige Leistung übernommen wird.</p>	<p>Hilfebedürftige Personen nach der Geburt eines Kindes</p>	<p>Nicht quantifizierbar</p>
<p>A.20</p>	<p>Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Keine Berücksichtigung von darlehensweise gewährten Leistungen des "Meister-BaföG" bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.</p> <p>Bei der Berücksichtigung von Einkommen ist die Frage zu klären gewesen, ob die darlehensweise gewährten Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz („Meister-BAföG“) anrechenbar sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese Leistungen nur bei dem Leistungsempfänger selbst – und nicht bei der Bedarfsgemeinschaft – anzurechnen sind. Dies ist letztlich nichts anderes als bei Bezug von BAföG. § 7 Abs. 5 SGB II sollte daher um den Personenkreis erweitert werden, der eine im Rahmen des AFBG förderungsfähige Ausbildung betreibt.</p>	<p>Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern, Fachkaufleuten, Fachkrankenschwestern, Fachkrankenschwestern, Betriebsinformatikern, Programmierern, Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erst-</p>	<p>Nicht quantifizierbar</p>

		ausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen	
A.21	Warmwasserabzug / Definition Regelleistungen <u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass Kosten für Strom und Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu tragen sind. Nach einem entsprechenden Urteil des Sozialgerichtes Mannheim sind - anders als in der bisherigen Sozialhilfe Strom und „Warmwasserbereitung“ den Kosten für Unterkunft und Wohnung (KdU) zuzuordnen. Würde dieser Auffassung gefolgt, wären die Regelleistungen entsprechend zu reduzieren, da die in der Regelleistung enthaltenen Bedarfe für Strom (z. B: für die Kochbefeuerung, für das Licht, für den Betrieb elektrischer Geräte) sowie für Energie für die Warmwasserbereitung dann über die KdU gedeckt würden. Dies würde zur einer Kostenverschiebung vom Bund (Regelleistung) auf die Kommunen (KdU)führen und widerspräche jeglicher bisheriger Sozialhilfepraxis und Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. In § 20 Abs. 1 SGB II ist daher ergänzend klarzustellen, dass die Regelleistung insbesondere einen Bedarf für Strom und einen Bedarf an Energiekosten für die Warmwasserbereitung enthält.	Keine besondere Personengruppe betroffen.	
A.22	Klare Regelung für Umzüge		

	<p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass bei Umzügen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der bisherige kommunale Träger die Umzugskosten zu übernehmen hat.</p> <p>In der Praxis treten für Hilfebedürftige häufig nicht hinnehmbare Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Umzug auf. Unterschiedliche Auffassungen zur Zuständigkeit der kommunalen Träger führen dazu, dass der Betroffene von keinem Träger die Zusicherung zu den angemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft erhält. Viele Vermieter machen aber, insbesondere bei Betroffenen mit Schufa-Eintrag, den Abschluss eines Mietvertrages von der Vorlage einer solchen Zusicherung abhängig. Es ist daher klarzustellen, dass der bisherige kommunale Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten für einen erforderlichen Umzug zu übernehmen und 2. die Zusicherung zu den Aufwendungen (§ 22 Abs. 2 SGB II) in Zusammenarbeit mit dem mit dem zukünftig zuständigen kommunalen Träger zu erteilen hat. 	<p>Personen, die während des SGB II - Leistungsbezuges umziehen</p>	<p>Verfahrensregelung</p>
<p>A.23</p>	<p>Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug auf die bisherigen angemessenen Kosten</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Verzieht ein SGB II – Leistungsbezieher aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten der Unterkunft in eine andere Wohnung, die zwar teurer ist, aber immer noch angemessen, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen. Dies gilt nicht, wenn der Umzug notwendig ist.</p>	<p>Personen, die während des SGB II - Leistungsbezuges umziehen</p>	<p>Verfahrensregelung</p>

A.24	Klarstellung zum gewöhnlichen Aufenthalt <u>Ziel der Maßnahme:</u> Zuständigkeitsregelung. Bei umherziehenden Obdachlosen ist der Leistungsträger zuständig, bei dem sich der Antragsteller tatsächlich aufhält. Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit stellt bisher ausschließlich auf das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes (g.A. Prinzip) ab. Dabei wird vernachlässigt, dass es durchaus Lebensumstände und dementsprechend Leistungsfälle gibt, in denen ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist oder nicht vorhanden ist (Obdachlose). Gleichwohl sollen diese Menschen die Möglichkeit haben, an einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu partizipieren, ihre persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es handelt sich insoweit also um eine Regelungslücke, die adäquat geschlossen werden muss, um dem Gesetzeszweck Rechnung zu tragen und zu vermeiden, dass Menschen allein auf Grund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten aus dem Grundsatz des Fördern und Fordern ausgeschlossen werden. Im Zweifel muss sich die örtliche Zuständigkeit daher am tatsächlichen Aufenthaltsort orientieren.	Umherziehende erwerbsfähige Wohnungslose.	Es handelt sich dabei um ca. 5.000 Personen.
A.25	Klarstellung zum zuständigen Leistungsträger bei Aufenthalt im Frauenhaus <u>Ziel der Maßnahme:</u> Zuständigkeitsregelung. Wenn eine erwerbsfähige, hilfebedürftige Frau ein Frauenhaus aufsucht, trägt der am Ort des Frauenhaus ansässige Leistungsträger die Kosten. Die Frage, ob in einem Frauenhaus – gerade bei einem nur kurzzei-	SGB II-leistungsberechtigte Frauen, die kurzzeitig Zuflucht im Frauenhaus suchen	Keine Daten vorhanden

	<p>tigen Aufenthalt – ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, kann im Einzelfall nicht ganz eindeutig sein. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Pflicht zur Kostenerstattung, unabhängig davon, ob am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, sofort entsteht, wenn die betroffene Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht.</p>		
A.26	<p>Beantragung von Leistungen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Personen, die die vorrangige Leistung des Kinderzuschlags beantragt hatten, jedoch einen Ablehnungsbescheid erhalten, wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ablehnungsbescheides bei vorliegender Hilfebedürftigkeit rückwirkend Arbeitslosengeld II zu beantragen.</p>	<p>siehe Maßnahmebeschreibung</p>	<p>Verfahrensregelung</p>
A.27	<p>Erweiterung der Mitwirkungspflichten von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Zur Ermittlung des Leistungsanspruchs und seiner Höhe kann es im Einzelfall auch erforderlich sein, Auskünfte zu erteilen, welche die Zeit vor Antragstellung betreffen, bzw. der entsprechenden Auskunftserteilung durch Dritte zuzustimmen. Dabei kann es sich beispielsweise um Auskünfte zur Einkommens- und Vermögenssituation oder zu Unterhaltsansprüchen etc. handeln.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen</p>	<p>Verfahrensregelung</p>
A.28	<p>Einführung der KV-Pflicht für Sozialgeldbezieher, die nicht familienversichert sind</p>		

	<p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Schließung einer Lücke. Nicht-familienversicherte Sozialgeldbezieher erhalten eine eigene Absicherung in der GKV.</p> <p>Bezieher von Sozialgeld sind derzeit - anders als Bezieher von Arbeitslosengeld II - nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert.</p> <p>Die allermeisten Sozialgeldbezieher sind jedoch über die Familienversicherung des pflichtversicherten Alg II-Beziehers für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit abgesichert. Dies gilt insbesondere für Kinder von Alg II-Beziehern. Einige Sozialgeldbezieher sind jedoch nicht von der Familienversicherung erfasst. Dies betrifft u.a. nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und nicht-erwerbsfähige hilfebedürftige Eltern, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Alg II-beziehenden minderjährigen Kind leben. Diese nicht familienversicherten Bezieher von Sozialgeld müssen sich derzeit eigenständig durch die freiwillige gesetzliche oder eine private Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit absichern und erhalten in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 SGB II einen begrenzten Zuschuss zu diesen Beiträgen.</p> <p>Für eine umfassende Absicherung der - hilfebedürftigen - Sozialgeldbezieher soll, analog der Regelung für Arbeitslosengeld II-Bezieher - die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Sozialgeldbezieher, die nicht familienversichert sind, eingeführt werden.</p>		<p>rd. 10.000</p>
<p>A.29</p>	<p>Einkommensverteilung</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung der Berücksichtigung von Einkommen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei den Leistungen der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers.</p>	<p>Betrifft die Kostenverteilung zwischen Bund und Kommunen</p>	<p>Verfahrensregelung</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen der Klarstellung sind</p>

	<p>Nach der geltenden Rechtslage ist vorhandenes Einkommen anteilig auf die individuellen Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Dabei bestimmt sich die Höhe des jeweils anzurechnenden Einkommensteils nach dem Verhältnis des einzelnen Bedarfs zum Gesamtbedarf. Die jeweils anzurechnenden Einkommensteile mindern zuerst die Leistungen des Bundes (§ 19 Satz 2 - erst Bund-Leistungen, dann kommunale Leistungen). So kann gewährleistet werden, dass <u>alle</u> erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Eingliederungsleistungen erhalten.</p> <p>Insbesondere die kommunaler Seite vertritt eine Methode, wonach zuerst das Einkommen beim Einkommensbezieher auf dessen gesamten Bedarf anzurechnen ist (also ggf. volle Minderung von Regelleistung und KdU). Lediglich übersteigendes Einkommen ist auf den Bedarf der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Im Ergebnis werden die Leistungen des Bundes in geringerem Umfang als bei der Bedarfsanteilmethode gemindert. Die Leistungen der kommunalen Träger würden entsprechen stärker gemindert, was zu einer Entlastung der Kommunen und einer Belastung des Bundes führen würde.</p> <p>Die Bedarfsanteilmethode - insbesondere die Regel, dass zunächst alle Regelleistungen bei allen BG-Mitgliedern von Einkommen aufgezehrt werden - , ist daher im SGB II klarzustellen.</p>		<p>Null, weil der bisherige Rechtszustand beibehalten wird. Nur wenn man das Gesetz zugunsten der Kommunen ändern würde, ergäben sich erhebliche Kostenverschiebungen von den Kommunen auf den Bund.</p>
<p>A.30</p>	<p>Übergang von Ansprüchen nach § 33 SGB II und deren Rückübertragung</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs (cessio legis).</p>	<p>Die Regelung greift in allen Fällen, in denen Empfänger von Leistungen zur Sicherung des</p>	<p>Nicht quantifizierbar</p>

<p>Derzeit ist der Übergang von Forderungen den Verpflichteten anzuzeigen. Dies führt dann zu Einnahmeverlusten, wenn die Anzeige verspätet erfolgt, da Unterhaltsansprüche nicht rückwirkend gefordert werden können.</p> <p>Deshalb und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte ein gesetzlicher Forderungsübergang vorgesehen werden. Außerdem können derzeit Ansprüche, die einmal im Wege des § 33 SGB II übergeleitet wurden, nicht auf den Beistand zurückübertragen werden. Bei einer bestehenden Beistandschaft durch das Jugendamt müssen die zuständigen SGB II-Träger von einer Überleitung der Ansprüche absehen, um die Bemühungen des Jugendamtes nicht zu konterkarieren.</p> <p>Die bisherige Praxis der Überleitung durch den zuständigen Träger ist auch deshalb problematisch, weil teilweise die Oberlandesgerichte in den Unterhaltsleitlinien zum 1. Juli 2005 festgelegt haben, dass in Fällen, in denen die Unterhaltsansprüche nicht übergeleitet wurden, das Alg II/Sozialgeld als Einkommen des Kindes die bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche mindert. Durch einen gesetzlichen Forderungsübergang wäre diese Praxis nicht mehr möglich.</p> <p>Eine der Hauptgründe für den bislang durch Anzeige vorgesehenen Übergang war die Rechtsklarheit für den Unterhaltsverpflichteten. Diese bleibt bestehen, wenn eine Vorschrift aufgenommen wird, die den Träger verpflichtet, unverzüglich nach Bescheiderteilung den Unterhaltsverpflichteten vom gesetzlichen Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Derzeit besteht keine treuhänderische Rückübertragungsmöglichkeit, so dass nach einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt im Wege der Beistandschaft nicht mehr tätig werden kann.</p>	<p>Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist (insbesondere z. B. einen Unterhaltsanspruch) haben.</p>	
---	--	--

	<p>Die Jugendämter haben aber große Erfahrung in der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Durch die treuhänderische Rückübertragung der Ansprüche würden die Hilfebedürftigen in die Lage versetzt werden, auch bereits auf den oder die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übergegangene Unterhaltsansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die Jugendämter könnten im Wege der Beistandschaft die gerichtliche Durchsetzung der Unterhaltsforderungen bewirken und diese in Höhe der übergeleiteten Ansprüche an den oder die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abtreten.</p>		
<p>A.31</p>	<p>Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Zuständigkeit für die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung wird einheitlich als Pflichtaufgabe für die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger festgelegt.</p> <p>Nach der bestehenden Regelung des § 16 Abs. 1 SGB II ist die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung für die Arbeitsgemeinschaften eine Ermessensleistung während es sich für die zugelassenen kommunalen Träger um eine Pflichtleistung handelt.</p> <p>Hintergrund dieser unterschiedlichen Behandlung ist die Tatsache, dass für SGB II – Leistungsbezieher die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung grundsätzlich als Pflichtleistung der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III erbracht wird. Eine Ausnahme davon besteht nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB III jedoch für SGB II – Leistungsbezieher, für die ein zugelassener kommunaler Träger zuständig ist.</p> <p>Künftig soll die Arbeitsvermittlung eine Pflichtleistung sowohl im SGB</p>	<p>Erwerbsfähige hilfebedürftige Ausbildungs- und Arbeitsuchende</p>	<p>Eine Aussage zur Anzahl der Ausbildungssuchenden und Arbeitsuchenden im Rechtskreis des SGB II ist nur für die Vergangenheit möglich.</p> <p><u>Ausbildungssuchende:</u> Schätzung Ausbildungsjahr 2005 bis September 2005: ca. 57.000</p> <p><u>Arbeitssuchende:</u> Stand Dezember 2005: 4.282.608 (ca. 87 % der</p>

	II als auch im SGB II werden. Hiervon ausgenommen sind die Sondervermittlungsdienste (ZAV u.a.), die weiterhin Vermittlungsdienstleistungen auch an SGB II-Leistungsbezieher erbringen.		EHB)
--	---	--	------

B. Bekämpfung des Leistungsmisbrauchs		
B.1	<p>Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Bekämpfung von Leistungsmisbrauch; Aufdeckung von verschwiegenem Einkommen und Vermögen.</p> <p>Zusätzlich zu den nach § 52 SGB II möglichen Datenabgleichen sollen die Rechtsgrundlage für weitere Abfragen geschaffen werden, z.B. ob Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende Zinserträge im EU-Ausland erwirtschaften.</p> <p>Mit der seit 01. Juli 2005 anzuwendenden Zinsinformationsverordnung, die die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft umsetzt, erlangt das Bundesamt für Finanzen nunmehr auch regelmäßig Informationen über ausländische Zinserträge und deren wirtschaftlichen Eigentümer, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgeschüttet werden. Allerdings dürfen diese dem Bundesamt für Finanzen übermittelten Daten zur Zeit noch nicht mit den im Rahmen der SGB II-Antragstellung erhobenen Daten automatisiert abgeglichen werden. Die hierzu fehlende Rechtsgrundlage soll geschaffen werden.</p> <p>Datenabgleiche sollen künftig auch mit der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung ermöglicht werden.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung</p>
B.2	<p>Überprüfung von Daten in Zweifelsfällen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u></p>	

	<p>Bekämpfung von Leistungsmissbrauch; Klarstellung und Erweiterung bereits bestehender Datenübermittlungsbefugnisse im SGB II.</p> <p>Die Einfügung eines neuen § 52a dient ebenfalls der Erweiterung der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. Künftig können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln zur Überprüfung der Kraftfahrzeughalterdaten. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges. Darüber hinaus kann die Agentur für Arbeit künftig über ein Ersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern feststellen, ob Bezieher von Leistungen nach dem SGB II über Konten oder Depots verfügen, die sie bei der Antragstellung verschwiegen haben. Weiter werden Überprüfungen von Meldedaten ermöglicht. Dies kann z.B. bedeutsam sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers und seiner Bedarfsgemeinschaft.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung</p>	
<p>B.3</p>	<p>Einrichtung eines Außendienstes</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Träger der Grundsicherung sollen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten.</p> <p>Leistungsmissbrauch kann erfolgreich in erster Linie vor Ort, in den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen bekämpft werden. Daher kommt den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen eine besondere Verantwortung zu, ihre internen Prüfdienste und Außendienste so auszustatten, dass Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch erkannt und beseitigt werden. Deshalb soll künftig ein Außendienst eingerichtet werden.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung</p>	

<p>B.4 Sanktionen</p>	<p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Zielgenauere Ausgestaltung der Sanktionen im SGB II.</p> <p><u>Derzeitige Regelung § 31 SGB II:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>1. Stufe:</u> Absenkung des ALG II für <u>drei Monate</u> bei Pflichtverletzungen (Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, zumutbare Arbeit aufzunehmen) in Höhe von 30% der maßgebenden Regelleistung; bei Meldeversäumnis Absenkung in Höhe von 10%.- <u>2. Stufe:</u> Bei wiederholter Pflichtverletzung weitere Minderung des ALG II um jeweils den Prozentsatz, um den bereits in der ersten Stufe gemindert wurde. Erst in dieser zweiten (oder weiteren) Stufe ist eine Absenkung auch der Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder einmaligen Leistungen zulässig.- <u>Bei unter 25jährigen</u> Hilfebedürftigen entfallen die Regelleistungen in der ersten Stufe vollständig, es werden nur noch Sachleistungen erbracht. <p><u>Änderung 1:</u> Während des Zeitraumes, in dem eine erste Absenkung (um 30 Prozent) erfolgt, wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung eine <u>weitere</u> Minderung des Arbeitslosengeldes II um jeweils den Prozentsatz vorgenommen, um den es bereits in der ersten Stufe gemindert wurde (insgesamt träte dann eine Absenkung um 60 Prozent ein). Die Absenkung in der ersten Stufe dauert drei Monate. Auf Grund nicht vorhandener Kapazitäten oder wegen der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt wird bei Hilfebedürftigen selten innerhalb von drei Monaten eine Sanktion der zweiten Stufe zur Anwendung kommen können. Daraus folgt, dass eine zweite Pflichtverletzung nach Ablauf des ersten Sanktionszeitraumes wieder wie eine erste Pflichtverletzung</p>	<p>Von den Änderungen 1; 2 und 4 sind potentiell alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen betroffen.</p>	<p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Eine Quantifizierung der eingetretenen bzw. nach Inkrafttreten der Änderungen eintretenden Sanktionen ist nicht möglich. Es gibt noch keine statistische Ermittlung von Sanktionen im SGB II-Bereich. Die Häufigkeit von Sanktionen ist nicht bekannt.</p> <p>Die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen belief sich im Januar 2006 nach vorläufigen Angaben auf 5.037.169.</p>
------------------------------	--	--	---

<p>behandelt wird (d.h. es erfolgt eine Absenkung um 30 Prozent).</p> <p>Deshalb soll die „Zählwirkung“ der ersten Sanktionsstufe (in Analogie zu Sperrzeitregelungen des SGB III) auf ein Jahr verlängert werden, so dass eine wiederholte Pflichtverletzung sofort zum Eintritt einer Sanktion der 2. Stufe führt. Dies würde bedeuten, dass zum Beispiel jemand, der nach Ablehnung der Eingliederungsvereinbarung zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 30 Prozent betroffen war, bei einer folgenden unbegründeten Arbeitsablehnung innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 60 Prozent sanktioniert werden würde.</p> <p><u>Änderung 2:</u> Derzeit ist eine Sanktion der ersten Stufe nur bei den Regelleistungen möglich. Bei ausschließlicher Bezug von Leistungen für Unterkunft und Heizung entfaltet die Sanktion der ersten Stufe ausschließlich Zählwirkung.</p> <p>Durch eine Rechtsänderung soll deshalb erreicht werden, dass in diesen Fällen auch in der ersten Stufe eine Absenkung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der vorgesehenen Höhe möglich ist.</p> <p><u>Änderung 3:</u> Bei unter 25jährigen werden in der Praxis häufig keine Sanktionen verhängt, weil die Regelleistung sofort in vollem Umfang entfällt, dies wird als zu hart empfunden und dürfte vermutlich nicht in allen Fällen vor den Sozialgerichten Bestand haben..</p> <p>Deshalb wird eine Regelung geschaffen, die es ermöglicht, die Sanktionsdauer bei Jugendlichen flexibel festzulegen bzw. den eingetre-</p>	<p>Von der Änderung 3 sind potentiell alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren betroffen.</p>	<p>Die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 belief sich im Januar 2006 nach vorläufigen Angaben auf 1.040.808</p>
--	---	--

	<p>tenen Sanktionszeitraum zu verkürzen.</p> <p><u>Änderung 4:</u></p> <p>§ 31 Abs. 4 soll im Ergebnis bewirken, dass ein Betroffener, der Alg II nur deswegen beantragt, weil während seines Alg (I)-Bezuges eine Sperrzeit eingetreten ist, Leistungen in „sanktionierter Höhe“ erhält. Durch die Regelung des § 31 Abs. 6 Satz 1 (Wirkung der Sanktion ab Folgemonat des Bescheidzugangs) ist ein zeitgleicher Sperrzeit- und Sanktionszeitraum nicht möglich. Es ist daher für diese Fälle eine Sonderregelung erforderlich, nach der bei Anwendung des § 31 Abs. 4 der Sanktionszeitraum mit Eintritt der Sperrzeit beginnt.</p>		
<p>B.5</p>	<p>Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für regelmäßige telefonische Befragungen von Leistungsbeziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch nicht-öffentliche Stellen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Schaffung einer dauerhaften Rechtsgrundlage für Telefonbefragungen.</p> <p>Es soll klargestellt werden, dass die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nichtöffentliche Stellen auch mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch beauftragen dürfen. Dies kann zum Beispiel die Einrichtung von Call-Centern für telefonische Abfragen, ob bei Beziehern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sein.</p> <p>Mit der Änderung sollen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen klargestellt werden.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen, es handelt sich um eine institutionelle Änderung.</p>	

C. Verbesserung der Verwaltungspraxis

C.1	Klarstellung der Aufsicht über die ARGE <u>Ziel der Maßnahme:</u> Klarstellung, dass der Bund die Aufsicht über die BA als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Länder die Aufsicht über die ARGE als Organisationseinheit führen. Die Klarstellung dient dem Zweck, Durchführungs- und Finanzierungsverantwortung beim Bund in Übereinstimmung zu bringen. Da der Bund einen Großteil der Kosten der Grundsicherung trägt, muss eine hinreichende Steuerungskompetenz des Bundes gewährleistet sein. Gleichwohl bestehen zwischen Bund und einigen Ländern unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Aufsichtsführung über die ARGE. Uneinigkeit mit einigen B-Ländern (insbes. Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen) besteht insbesondere in der Frage, ob sich die Aufsicht über die ARGE (§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II) auf die „Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht“ beschränkt, das für die Arbeitsgemeinschaften maßgebend ist oder die Aufsicht auch die Aufsicht über die Leistungsträger umfasst. O.g. Länder vertreten die Auffassung, dass insoweit auch die Einzelfallentscheidungen des Leistungsträgers BA der Aufsicht der Länder unterliegen. Angestrebt wird daher eine – nach Auffassung des BMAS nur klarstellende - Regelung, die trennt zwischen <ul style="list-style-type: none">- der Rechtsaufsicht über die Organisation der ARGE; diese sollen die Länder führen (sie könnten die entsprechenden Aufsichtsmittel erhalten),- der Aufsicht über die die ARGE bildenden Träger; diese sollen von der originär zuständigen Aufsichtsbehörde, also dem BMWA	Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung	
------------	---	--	--

	<p>für die Leistungsbestandteile, die die BA als Leistungsträger erbringt und der Kommune für die Leistungsbestandteile, die in kommunaler Trägerschaft sind (inbes. Kosten der Unterkunft) durchgeführt werden, und</p> <ul style="list-style-type: none">- der Aufsicht der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers als Auftraggeber über die ARGE als Auftragnehmer.		
C.2	<p>Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im SGB II-Bereich</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Neuordnung der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten; hierfür sollen künftig die zugelassenen kommunalen Träger und die ARGE n verantwortlich sein.</p> <p>Bislang ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ausschließlich die BA zuständig. Künftig werden – je nach Zuständigkeit – die Arbeitsgemeinschaften, zugelassenen kommunalen Träger oder die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen, es handelt sich um eine institutionelle Änderung</p>	

<p>C.3</p>	<p>Einbeziehung der Krankenkassen in das Einigungsstellenverfahren nach §§ 44a, 45 SGB II</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Beteiligung der Krankenkassen an den Verfahren der gemeinsamen Einigungsstelle. Ziel ist es die Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit zu verbessern.</p> <p>Den Krankenkassen soll in den Fällen, in denen Zweifel an der Erwerbsfähigkeit eines Arbeitslosengeld II-Beziehers bestehen, das Recht eingeräumt werden, die gemeinsamen Einigungsstellen nach § 45 SGB II anzurufen. In der Regel dürften Bund und Krankenkassen gleiche Interessen verfolgen, nämlich Nicht-Erwerbsfähige konsequent vom Leistungsbezug auszuschließen. Insoweit ist es nur folgerichtig, den Krankenkassen, die bei Fehleinschätzungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit einen Großteil der Kosten zu tragen hätten, an den Entscheidungen hierüber zu beteiligen.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung</p>	
<p>C.4</p>	<p>Klarstellung datenschutzrechtlicher Fragen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Bestimmung der Bundesagentur für Arbeit zur datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle.</p> <p>In § 50 soll klargestellt werden, dass die Bundesagentur für Arbeit die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für im Rahmen des SGB II erhobene, verarbeitete und genutzte Daten ist. Damit können Friktionen mit den Ländern und den Landesbeauftragten für den Datenschutz vermieden werden.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung</p>	

<p>C.5</p>	<p>Klarstellung der Reha-Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Schaffung klarer Zuständigkeiten hinsichtlich der Trägerschaft für berufliche Rehabilitationsleistungen.</p> <p>Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für den Personenkreis der behinderten hilfebedürftigen Personen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitationsträger, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies gilt sowohl für bei den Arbeitsgemeinschaften als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem SGB II gemeldeten, behinderten Hilfebedürftigen. Damit ist sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige erhalten bleibt.</p> <p><u>Hinweis:</u> <i>Zu dieser Frage besteht noch Abstimmungsbedarf innerhalb des BMAS.</i></p>	<p>Betrifft alle bei den Grundsicherungsträgern nach dem SGB II gemeldeten behinderten Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen (Rehabilitanden)</p>	<p>Es ist vorgesehen, die bereits jetzt durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommene Rehabilitationsträgerschaft für alle bei Grundsicherungsträgern gemeldeten behinderten Menschen gesetzlich klarzustellen. Insoweit erfolgt keine Änderung in der Zuständigkeit dieses Personenkreises. Rehabilitanden des SGB II-Rechtskreises werden z.Zt. durch die BA noch nicht statistisch erfasst. 2005 hat die BA insgesamt 68.643 Neuzugänge bei den Rehabilitanden gezählt</p>
<p>C.6</p>	<p>Forschung und Datenschutz nach dem SGB II</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der bei den Grundsicherungsträgern für Forschung und Statistik zu erhebenden Daten; Schaffung der Befugnis diese Daten auch für die Evaluation der Optionskommunen zu nutzen.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen</p>	

	<p>Die gesetzliche Regelung zur Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6c SGB II verpflichtet das BMAS unter Beteiligung der Länder eine vergleichende Untersuchung zwischen Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern vorzunehmen. Spätestens zum 31.12.2008 hat es Bundestag und Bundesrat als gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Erfahrungen zu berichten. Zu diesem Zweck sollen, durch eine Änderung des § 51 b Abs. 4 Nr. 3, die von den Grundsicherungsträgern erhoben und übermittelten Daten auch für die Wirkungsforschung zur Experimentierklausel nach § 6c SGB II verarbeitet und genutzt werden können. Eine weitere Änderung des § 51b SGB II ist erforderlich, um den Verarbeitungs- und Nutzungszweck explizit auch für die von den zugelassenen kommunalen Trägern übermittelten Daten zu regeln. Es handelt sich um eine Klarstellung. (In § 6 c SGB II zur Wirkungsforschung zur Experimentierklausel ist zudem ein Redaktionsversehen durch eine Streichung zu korrigieren.)</p>		
C.7	<p>Meldung der Zahl der offenen Stellen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> wie C.6</p> <p>Für die BA-Statistik über den Arbeitsmarkt werden Meldungen über von Unternehmen gemeldete Stellen und tatsächlich offene Stellen auch von den zugelassenen kommunalen Trägern benötigt. Die Verpflichtung zu diesen Meldungen wird in der Aufzählung des § 51b SGB II (Datenerhebung- und Verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) nicht explizit genannt. Einige kommunale Träger verweigern diese Meldung, weil sie sich dazu nicht gesetzlich verpflichtet fühlen. In § 51b sollten daher die Merkmale zu gemeldeten und offenen Stellen eingefügt werden.</p>	Keine besondere Personengruppe betroffen	

C.8	<p>Herstellung der Gerichtskostenfreiheit von Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Durchführung von Sozialgerichtsverfahren</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Herstellung von Gerichtskostenfreiheit der Grundsicherungsträger bei den Sozialgerichten.</p> <p>Die Träger der Sozialhilfe und andere Träger sind vor den Sozialgerichten von der Entrichtung von Gerichtskosten befreit (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X). Die Sozialgerichte lehnen eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf ARGEn und Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Aufgrund der Nähe des SGB II insbesondere zu der Sozialhilfe sollten auch die ARGEn und die Träger des § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II von den Gerichtskosten daher ausdrücklich befreit werden.</p>	Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung	
C.9	<p>Zuschuss zur Krankenversicherung von Erwerbsfähigen, die durch den Beitrag zur Krankenversicherung hilfebedürftig würden</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Die Regelung soll einen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz für Personen gewährleisten, die allein aufgrund der Aufwendungen für eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig nach § 9 wären. (Grenzfälle der Hilfebedürftigkeit)</p> <p>In diesen Fällen soll von der Bundesagentur für Arbeit ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß Abs. 2 gezahlt werden.</p>		

	<p>Dieser ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der für einen Arbeitslosengeld II-Bezieher an die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entrichtet wird.</p> <p>Der Zuschuss dient der Verhinderung eines logischen Zirkels: sind Personen allein wegen der Aufwendungen für eine freiwillige gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II; weil sie aber als Bezieher von Arbeitslosengeld II in die Sozialversicherung einbezogen sind, fallen keine berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung an mit der Folge, dass sie nicht mehr hilfebedürftig sind.</p> <p>Regelung folgt dem bereits in der Praxis angewandten Verfahren.</p>		
C.10	<p>Ersatzansprüche für Aufwendungen für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige unverheiratete Kinder</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Angleichung des SGB II an das SGB XII.</p> <p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 114 des Zwölften Buches. Ein Erstattungsanspruch eines nachrangig verpflichteten Leistungsträgers gemäß § 104 des Zehnten Buches setzt grundsätzlich voraus, dass Personenidentität zwischen dem Leistungsberechtigten der nachrangigen mit der vorrangigen Sozialleistung besteht (vgl. Rechtssprechung des Bundessozialgerichts, Urteil vom 8.8.1990 – 11 Rar 79/88). Erstattungsansprüche des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen daher derzeit nur insoweit, als es sich bei dem Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem Leistungsberechtigten der anderen Leistung – z.B. Rentenleis-</p>	Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung	

	<p>tungen – um dieselbe Person handelt. In der Praxis können derzeit beispielsweise Leistungen nach dem SGB II für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft eines Rentenleistungsberechtigten aus den Rentenzahlungen des Rentenleistungsberechtigten nicht erstattet werden.</p> <p>Von dem Grundsatz der Personenidentität kann nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen abgewichen werden. Diese gesetzliche Regelung wird mit dem neuen § 34a geschaffen.</p>		
C.11	<p>Erlaß von Verwaltungsvorschriften für zugelassene kommunale Träger</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Das BMAS soll künftig Verwaltungsvorschriften für den Nachweis und die Abrechnung der von den zugelassenen kommunalen Trägern erbrachten Leistungen erlassen können. Damit soll bundesweite Gleichmäßigkeit in den Abrechnungsverfahren erreicht werden.</p>	Keine besondere Personengruppe betroffen; es handelt sich um eine institutionelle Änderung	

D. Technische Änderungen			
D.1	Erstreckung der Verordnungsermächtigung in § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II auf die Verwaltungskosten <u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung der Verordnungsermächtigung des § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II. Von der derzeitigen Verordnungsermächtigung werden nur Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfasst. Nicht umfasst werden von der Verordnungsermächtigung dagegen die Verwaltungskosten und mithin deren Verteilung. Eine Verordnungsermächtigung ist jedoch notwendig, um von dem Gesamtverwaltungsbudget z.B. direkt der Zentrale der BA Mittel für bestimmte Zwecke zuweisen zu können.		
D.2	Übertragbarkeit der Mittel bei den zugelassenen kommunalen Trägern <u>Ziel der Maßnahme:</u> Gleichbehandlung von ARGEn und zugelassenen kommunalen Trägern. Entsprechende Anwendung von § 46 Abs. 3 SGB II bei den kommunalen Trägern: Gesetzliche Klarstellung, dass die Übertragbarkeit der Mittel für aktivierende Maßnahmen nach § 46 Abs. 3 auch für zugelassene kommunale Träger gilt.		

<p>D.3</p>	<p>Berichtigung des maßgeblichen Datums von 1. Januar in 1. Oktober</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Berichtigung eines redaktionellen Versehens.</p> <p>Das Bundesministerium für Gesundheit stellt den durchschnittlichen ermäßigten Beitragssatz jeweils zum 01. Oktober des Jahres für das Folgejahr fest. Korrektur des § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB II</p>		
<p>D.4</p>	<p>Nicht bereites Einkommen</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Gesetzliche Klarstellung einer bereits bestehenden Praxis.</p> <p>Die Praxis, titulierte Unterhaltsansprüche Dritter vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten als „nicht bereites Einkommen“ abzusetzen, ist klarstellend in § 11 Abs. 3 SGB II (Berücksichtigung von Einkommen) aufzunehmen. Gleiches gilt für den Abzug sonstiger nicht bereiter Einkommen (zum Beispiel Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eines Ledigen, der in BG mit einem eheähnlichen Partner lebt).</p>	<p>Erwerbsfähige Personen mit Einkommen, denen aufgrund der Erfüllung eines Schuldtitels Teile ihres Einkommens nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.</p>	<p>Nicht quantifizierbar</p>
<p>D.5</p>	<p>Bescheinigungspflichten bei Selbständigen, Auskunftspflicht allgemein</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Verwaltungsvereinfachung. Abschaffung der Bescheinigungspflicht für Selbständige.</p>	<p>Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die selbständig tätig sind.</p>	<p>Etwa 50.000 Bezieher von Arbeitslosengeld II haben Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit.</p>

	<p>Die Pflichten aus §§ 58 und 60 zur Einkommensbescheinigung und Auskunft gegenüber den Trägern können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit Selbständiger haben. Auftraggeber werden sehr zurückhaltend in der Auftragsvergabe gegenüber Selbständigen, von denen ein "Hauch von Mittellosigkeit" ausgeht. Die Auftraggeber ziehen die Liquidität des Auftragnehmers in Frage und befürchten selbst Verlust. Die Pflicht zur Einkommensbescheinigung und die Auskunftspflicht aus §§ 58 und 60 SGB II ist daher für Selbständige anzupassen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach § 2a AlgII-V nunmehr ohnehin das Arbeitseinkommen heranzuziehen ist und insbesondere auch eine vorläufige Entscheidung mit abschließender Gewinnermittlung durch das Finanzamt in Betracht kommt.</p>		<p>Dies entspricht etwa 1% der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.</p>
<p>D.6</p>	<p>Verrechnung mit Ansprüchen von Leistungsträgern nach bisherigem Recht</p> <p><u>Ziel der Maßnahme:</u> Erweiterung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeiten der Leistungsträger untereinander.</p> <p>Nach der geltenden Rechtslage ist eine Aufrechnung mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur mit Ansprüchen der SGB II – Leistungsträger möglich. Daraus folgt eine außerplanmäßige Regelungslücke für die Altfälle aus dem BSHG und dem siebten Unterabschnitt des vierten Kapitels, achter Abschnitt, SGB III (Arbeitslosenhilfe) in der jeweils bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. Es erscheint jedoch angebracht, den ursprünglichen Trägern der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in einer § 43 vergleichbaren Ausgangssituation eine Verrechnungsmöglichkeit zu geben.</p>	<p>Keine besondere Personengruppe betroffen</p>	<p>Verfahrensregelung</p>

D.7	Korrektur im SGB IV <u>Ziel der Maßnahme:</u> Berichtigung eines redaktionellen Versehens. In § 7 Absatz 4 wurden durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des zweiten Buches“ eingefügt. Seinerzeit wurde davon ausgegangen, dass auch nach dem SGB II ein Existenzgründungszuschuss gewährt werden kann. Bei der Streichung der Möglichkeit der Gewährung eines EXGZ durch das Kommunale Optionsgesetz wurde übersehen, diese Einfügung wieder rückgängig zu machen.		
------------	--	--	--

E. Folgeänderungen im SGB III			
E.1	Aufhebung der Pflicht der Agenturen für Arbeit, Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle Arbeitsuchenden einzurichten <u>Ziel der Maßnahme:</u> Anpassung des Gesetzes an die Realität. Aufgrund der Um- und Neustrukturierung der Agenturen für Arbeit und aufgrund der heterogenen Struktur der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger hat sich die Festlegung auf ein einheitliches Organisationsmodell als nicht umsetzbar erwiesen.		
E.2	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das DALEB-Verfahren <u>Ziel der Maßnahme:</u> Verbesserung der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB III. Das bei der Bundesagentur für Arbeit durchgeführte DALEB-Verfahren soll auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestellt werden. Bei diesem Verfahren werden die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen bei der Bundesagentur für Arbeit und die von den Arbeitgebern gemeldeten Beschäftigungszeiten maschinell abgeglichen. Insbesondere der Bundesbeauftragte für den Datenschutz fordert eine solche Regelung. In der Vergangenheit wurde die Zulässigkeit des Verfahrens auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage mit der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung begründet. Diese ist mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am		

	<p>Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2004 auf die Behörden der Zollverwaltung übergegangen. Darüber hinaus besteht für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 52 SGB II eine ausdrückliche Ermächtigung für den Datenabgleich, aus der im Umkehrschluss abgeleitet werden könnte, dass der Datenabgleich im SGB III-Bereich unzulässig ist.</p>		
--	--	--	--